

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 26.05.2011	Nr. 21
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
18.05.2011	<u>Landkreis Harburg</u> Bekanntmachung: Gründung eines Beregnungsverbandes		355
23.05.2011	<u>Gemeinde Hollenstedt</u> Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Molkenstäh“		357

Bekanntmachung

Gründung eines Beregnungsverbandes Landkreis Harburg

Herr Willy Isermann, Hauptstraße 16, 21442 Toppenstedt, beabsichtigt, zum Zwecke Grundwasserförderung zur Feldberegnung einen Beregnungsverband zu gründen. Der Verband soll den Namen „Beregnungsverband Harburg“ tragen. Es handelt sich dabei um einen Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz. Das Verbandsgebiet soll sich über das Gebiet des Landkreises Harburg erstrecken. Mitglieder des Verbandes können werden die Eigentümer von Rechten zur Grundwasserförderung zum Zwecke der Feldberegnung sowie Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Tätigkeit Aufgaben abnimmt (Inhaber von Beregnungsanlagen, Inhaber von Wasserrechten, Inhaber von landwirtschaftlichen Grundstücken, deren Beregnung beabsichtigt wird). Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Für dieses Vorhaben ist ein Errichtungsverfahren durchzuführen (Wasserverbandsgesetz – WVG -, Zweiter Teil, Zweiter Abschnitt, §§ 11 bis 21). Einen entsprechenden Antrag hat Herr Isermann beim Landkreis Harburg gestellt. Die Antragsunterlagen (Plan mit Erläuterungsbericht und Übersichtskarte, Satzungsentwurf, Beteiligtenverzeichnis mit Tatsachenangaben zur Ermittlung der Stimmenzahl) sowie die behördliche Feststellung der Stimmenzahlfestlegung sind in der Zeit

vom 06. Juni 2011 bis 05. Juli 2011
jeweils montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr und
freitags zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr

bei den folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Harburg, Schlossplatz 6, 21423 Winsen/Luhe
Gebäude B, Raum B-236

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Harburg
Parkstraße 29, 21244 Buchholz, Flur

Einsicht in das Beteiligtenverzeichnis mit Tatsachenangaben zur Ermittlung der Stimmenzahl und in die behördliche Feststellung der Stimmenzahlfestlegung erhält nur derjenige, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Entstehende Kosten für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen werden nicht erstattet.

Jeder Beteiligte kann bis zum Ende der Auslegung (das ist bis zum **05.07.2011**) schriftlich oder zur Niederschrift **Anträge oder Einwendungen** einreichen. Diese sind beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, (Gebäude B, Zimmer 236) einzureichen.

In einem Verhandlungstermin (Gründungsversammlung) wird über die rechtzeitig erhobenen Anträge und Einwendungen erörtert und beschlossen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin wird auch ohne ihn über die von ihm erhobenen Anträge oder Einwendungen verhandelt und beschlossen werden.

Gleichzeit lade ich hiermit zur Gründungsversammlung (Verhandlungstermin)

Die Gründungsversammlung findet statt

am 06.07.2011
um 10:00 Uhr
im Hotel Böttchers Gasthaus
Bremer Straße 44, 21224 Rosengarten - Nenndorf

Für die Verhandlung gilt folgende Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verhandlungsleiter
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Verhandlungsleiter
3. Erläuterung des Errichtungsvorhabens / des Antrags durch den Antragsteller
4. Verfahrenshinweise durch den Verhandlungsleiter
5. Anträge und Einwendungen (Aufnahme von Verfahrensanträgen, Sachanträgen und Einwendungen, Entscheidung über Verfahrensanträge)
6. Verhandlung und Beschlussfassung über Sachanträge und Einwendungen
7. Beschluss über a) die Verbandserrichtung b) den Plan c) die Verbandssatzung
8. Verschiedenes (u.a. Verlesen und Genehmigen der Verhandlungsniederschrift)

Teilnahmeberechtigt sind alle Beteiligten. Nichtbeteiligten kann die Teilnahme gestattet werden, wenn es für das Errichtungsverfahren zweckmäßig erscheint. Um das Grundeigentum streitende Personen sind ebenfalls zur Teilnahme berechtigt.

Zur Feststellung Ihrer Teilnahmeberechtigung werden Sie gebeten, sich im Zuge der Eingangskontrolle bei den hiermit beauftragten Bediensteten des Landkreises Harburg zur Aufnahme eines entsprechenden Anwesenheitsvermerkes in die Teilnehmerliste zu melden und sich entsprechend auszuweisen (Personalausweis, Führerschein, o.ä.). Soweit Sie sich im Verhandlungstermin vertreten lassen wollen, denken Sie bitte daran, Ihrer(m) Vertreter(in) eine entsprechende Vollmacht auszustellen, die er den Bediensteten des Landkreises Harburg bei der Eingangskontrolle abgeben muss. Um das Grundeigentum streitende Personen müssen entsprechende Nachweise vorlegen (Nachweis über Klage auf Herausgabe / Zustimmung zur Grundbuchberichtigung).

Anträge und / oder Einwendungen sind spätestens in diesem Verhandlungstermin vorzubringen. Danach sind alle Anträge und Einwendungen ausgeschlossen (§ 14 Abs. 4 WVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und beschlossen werden kann. Ordnungsgemäß mit dieser öffentlichen Bekanntmachung geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, weil sie zum Beispiel dem Verhandlungstermin fern bleiben oder sich der Stimme enthalten, werden so behandelt, als hätten sie der Errichtung, dem Plan und der Satzung zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben (§ 15 Abs. 3 Satz 2 WVG).

Winsen (Luhe), den 18.05.2011

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Tschauder

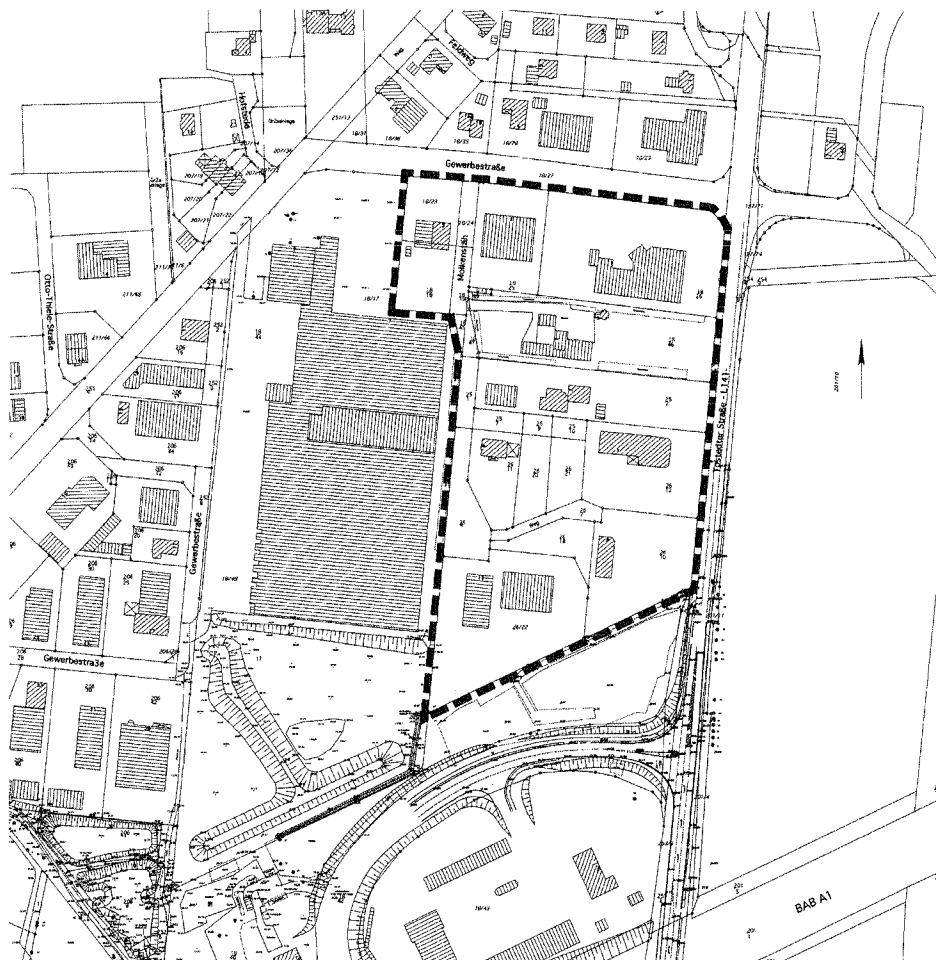
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss der Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Molkenstäh“

Der Rat der Gemeinde Hollenstedt hat in seiner Sitzung am 25.01.2011 die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Molkenstäh“ für das Gebiet: „Südlich der Gewerbestraße, westlich der Tostedter Straße (L141), östlich der Straße Molkenstäh und Nördlich der Autobahnanschlussstelle „Hollenstedt“ der Bundesautobahn A1“ gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Veränderungssperre wird hiermit **erneut öffentlich bekanntgemacht**. Die Veränderungssperre tritt am 09.02.2013 außer Kraft.

Das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass wenn aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen kann. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

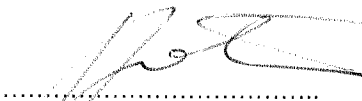
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2

BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre kann in der Gemeindeverwaltung Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Hollenstedt, den 23.05.11



Der Bürgermeister

(Böhme)